



GZ: 031-FWP5-3

St. Johann im Saggautal, 20.11.2020

## KUNDMACHUNG

### zur 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Die Gemeinde St. Johann im Saggautal beabsichtigt, gemäß § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 06/2020 (StROG 2010) den Flächenwidmungsplan 5.0 abzuändern.

Die 3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 46/20 vom 16.11.2020, liegt in der Zeit vom 27.11.2020 bis 22.01.2021 (*Anm.: mindestens 8 Wochen*) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Der Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 ändert sich wie folgt:

#### Unterpunkt A

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 705 der KG Saggau, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland festgelegt, wird nunmehr im Ausmaß von ca. 1.550 m<sup>2</sup> im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 als Sondernutzung im Freiland – Camping festgelegt.

#### Unterpunkt B

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1105/1 der KG Eichberg-Arnfels, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland festgelegt, wird nunmehr im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> im Sinne des § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 7 als Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt.

#### Unterpunkt C

Teilflächen der Grundstücke Nr. 604/2 und 603/4 der KG Radiga, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland festgelegt, werden nunmehr im Ausmaß von ca. 1.800 m<sup>2</sup> im Sinne des § 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 2 als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet (WA (23)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 festgelegt.

Die Aufschließungserfordernisse werden wie folgt festgelegt:

- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Gut. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Behörde zu beheben.
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Behörde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.

- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Behörde ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.

Das Grundstück Nr. 604/6 der KG Radiga, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland festgelegt, wird nunmehr im Sinne des § 32 Abs. 1 im Ausmaß von ca. 417 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr festgelegt.

#### Unterpunkt D

Teilflächen der Grundstücke Nr. 27/3 und 27/4 der KG St. Johann im Saggautal, bisher im Flächenwidmungsplan Nr. 5.0 als landwirtschaftliche Nutzung im Freiland festgelegt, werden nunmehr im Ausmaß von ca. 135 m<sup>2</sup> im Sinne § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 7 als Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 festgelegt.

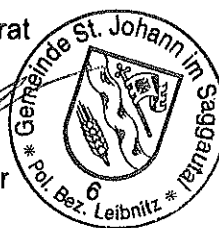
Für den verfahrensgegenständlichen Änderungsbereich C wird gemäß § 35 StROG 2010 i.d.g.F. eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde St. Johann im Saggautal abgeschlossen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister  
(Schmid Johann)



angeschlagen am: 26. 11. 2020

abgenommen am: .....